OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604379/5/SB

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des S W, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.03.2021, GZ: VStV/920302166290/2020,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 24.03.2021, GZ: VStV/920302166290/2020, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: bB [belangte Behörde]) der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 01.03.2021, zugestellt durch Hinterlegung am 05.03.2021, mit E-Mail vom 23.03.2021 Einspruch erhob. Der Bf kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben. Daher war der Einspruch vom 23.03.2021 als verspätet zurückzuweisen.

I.2. Mit E-Mail vom 06.04.2021 erhob der Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin aus, dass er das Dokument innerhalb der vorgeschriebenen Abholfrist von der Post abgeholt habe. Es sei ihm aus beruflichen Gründen nicht möglich gewesen, das Dokument persönlich entgegenzunehmen oder früher abzuholen, da er nicht an seinem Hauptwohnsitz zugegen gewesen sei. Weiters habe er nicht davon ausgehen können, dass die vorgeschriebene Frist eine kürzere als die Abholfrist sei. Es dürfe hier seiner Meinung nach keine Abweichung geben, da es nicht möglich sei, diese Frist zu erahnen.

I.3. Mit Schreiben vom 07.04.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 19.04.2021 (zugestellt am 17.05.2021) wurde dem Bf die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels gegen die Strafverfügung nochmals vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Verspätungsvorhalts zu äußern, andernfalls er damit rechnen muss, dass sein Rechtsmittel gegen die Zurückweisung des Einspruchs wegen Verspätung abzuweisen sein wird. Sollten Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, geltend gemacht werden, so wurde der Bf darauf hingewiesen, dass diese durch Beweismittel glaubhaft zu machen sind.

I.5. Mit Schreiben vom 31.05.2021 führte der Bf aus, dass er sich nicht regelmäßig im Zeitpunkt der Zustellung an der Abgabestelle aufgehalten habe, da er seinem Beruf nicht am damaligen Wohnort nachgehe. Zum Zeitpunkt der

Zustellung sei er nicht am Zustellort/an der Abgabestelle, noch in der Stadt Linz gewesen. Er sei einige Tage nach dem Zustellversuch wieder an die Abgabestelle zurückgekehrt und habe eine Information der Post vorgefunden, dass er ein Dokument abzuholen habe. Dies sei auch fristgerecht erledigt worden; dass die Frist für den Einspruch eine kürzere sei, als die der Zustellung, sei nicht nachvollziehbar und auch nicht in der Praxis umsetzbar.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung vom 01.03.2021, GZ: VStV/920302166290/2020, wurde am 05.03.2021 durch Hinterlegung zugestellt (verwaltungsgerichtlicher Akt ON2). Die Einspruchsfrist endete somit am 19.03.2021.

II.2.2. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 23.03.2021 bei der bB ein (Behördenakt).

II.2.3. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf liegt nicht vor; ebenso liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Kenntnisnahme der angefochtenen Strafverfügung und einen rechtzeitigen Einspruch verhindert hätten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den eingeholten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen. Die Abwesenheit von der Abgabestelle wurde vom Bf in seiner Stellungnahme nur mit „einige Tage“ angedeutet; Belege und Nachweise dafür hat der Bf – trotz Hinweis im Verspätungsvorhalt – nicht vorgelegt, weshalb die Abwesenheit nicht belegt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.4. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

III.5. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies wurde im konkreten Fall vom Verwaltungsgericht nachgeholt (vgl VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

III.6. Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde dem Bf mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 19.04.2021 daher vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Bf behauptete, sich im Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten zu haben und führte an, einige

Tage nach dem Zustellversuch an die Abgabestelle zurückgekehrt zu sein. Belege oder Unterlagen schloss der Bf seinem Schreiben nicht bei; auch schilderte er nicht, wie lange genau er sich wo aufgehalten hat.

Die Strafverfügung der bB wurde gem § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 05.03.2021 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Die Anwesenheit im Zeitpunkt der Zustellung ist nicht gefordert. Auch hindert selbige nicht die Zustellung durch Hinterlegung. Dass der Bf von der Abgabestelle abwesend iSd ZustG war wird – trotz Aufforderung – nicht belegt (zB längerer Krankenhausaufenthalt, längerer Aufenthalt im Ausland etc.). Die Dauer der Aufbewahrung des Poststückes beim Zustelldienst verändert den Fristlauf bzw das Ende derselbigen nicht.

III.7. Der Einspruch des Bf war sohin als verspätet zu erkennen. Zudem muss angemerkt werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der bB als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

III.8. Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

III.9. Hingewiesen sei noch darauf, dass Sache des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheids vom 24.03.2021 (und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts) allein die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 01.03.2021 wegen verspäteter Einbringung und nicht etwa (auch) die Entscheidung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist (vgl VwGH 30.04.2021, Ra 2020/10/0031), weshalb auf die weiteren Ausführungen des Bf nicht mehr näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine

Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (zu rein verfahrensrechtlichen Entscheidungen: VwGH 12.05.2021, Ra 2021/02/0100 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger